

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2009

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 27. August 2009

Nr. 16

Tag	INHALT	Seite
18. 8.09	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Härtefallkommissionsverordnung	453
18. 8.09	Beschluss der Landesregierung zur Änderung der Geschäftsordnung der Regierung des Landes Baden-Württemberg	454
26. 7.09	Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an der Staatlichen Modeschule Stuttgart, Fachschule für Produktentwicklung (Mode) (Modeschul-Verordnung)	454
31. 7.09	Verordnung des Innenministeriums und des Kultusministeriums über den Erwerb der Fachhochschulreife bei der Bereitschaftspolizei (VO-FHRPol)	459
12. 8.09	Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs (LHeimBauVO)	467
13. 8.09	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Justiz	466

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Härtefallkommissionsverordnung

Vom 18. August 2009

Auf Grund von § 23a Abs.2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 163) wird verordnet:

Artikel 1

Die Härtefallkommissionsverordnung nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes vom 28. Juni 2005 (GBl. S. 455) wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort », Außerkräfttreten« gestrichen.

2. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 18. August 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

RECH

PROF. DR. FRANKENBERG

STÄCHELE

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

DRAUTZ

**Beschluss der Landesregierung
zur Änderung der Geschäftsordnung
der Regierung des
Landes Baden-Württemberg**

Vom 18. August 2009

Der Ministerrat hat die folgende Änderung der Geschäftsordnung der Regierung des Landes Baden-Württemberg beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Regierung des Landes Baden-Württemberg vom 6. März 2007 (GBl. S. 185) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

»In den Kabinettsvorlagen ist darzustellen, ob deren Folgen einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen. Das Nähere regelt die Anordnung der Landesregierung und der Ministerien zum Erlass von Vorschriften (Vorschriftenanordnung).«

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2009 in Kraft.

STUTTGART, den 18. August 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	RECH
PROF. DR. FRANKENBERG	STÄCHELE
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	DRAUTZ

**Verordnung des Kultusministeriums
über die Ausbildung und Prüfung
an der Staatlichen Modeschule Stuttgart,
Fachschule für Produktentwicklung (Mode)
(Modeschul-Verordnung)**

Vom 26. Juli 2009

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, 2 Nr. 1, 4, 5 und 9 sowie Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278, 279), wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Zweck der Ausbildung

Aufbauend auf einer im Bekleidungs-gewerbe oder an einem dreijährigen Berufskolleg für Mode und Design abgeschlossenen Berufsausbildung werden die Schüler der Modeschule darauf vorbereitet, Aufgaben in den Bereichen Entwurf, Modellentwicklung sowie Planung und Steuerung der Produktionsprozesse wahrzunehmen. Neben der Vermittlung von Fachwissen werden die Kreativität und die Fähigkeit zur selbstständigen Weiterbildung gefördert. Die Ausbildung orientiert sich insgesamt an den Anforderungen der Praxis und befähigt, den schnellen technologischen Wandel zu bewältigen.

§ 2

Dauer, Inhalt und Abschluss der Ausbildung, Ferien

(1) Die Ausbildung dauert zwei Schuljahre. Der Unterricht erfolgt in Form des Vollzeitunterrichts.

(2) Im ersten Schuljahr werden in allen Unterrichtsfächern grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt. Im zweiten Schuljahr werden vor allem die kreativen Fähigkeiten weiterentwickelt.

(3) Die Ausbildung endet mit einer Abschlussprüfung, mit deren Bestehen die Berufsbezeichnung »Staatlich geprüfte Produktentwicklerin (Mode)« oder »Staatlich geprüfter Produktentwickler (Mode)« erworben wird.

(4) Als Weihnachtsferien und als Osterferien legt die Schule jeweils zwei Wochen und als Sommerferien vier Wochen als zusammenhängende Ferienabschnitte fest.

§ 3

Studentafel, Lehrplan

Der Unterricht richtet sich nach der als Anlage beigelegten Studentafel und nach den Lehrplänen der Schule.

§ 4

Maßgebende Fächer, Kernfächer

(1) Maßgebende Fächer sind die im jeweiligen Schuljahr im Pflichtbereich unterrichteten Fächer.

(2) Für das Bestehen der Abschlussprüfung gelten die in § 12 Abs. 1 genannten Prüfungsfächer als Kernfächer; für das Bestehen der Zwischenprüfung sind diese Fächer sowie »Betriebswirtschaftslehre« und »Modezeichnen/Akt« als Kernfächer maßgebend.

2. ABSCHNITT

Aufnahmeverfahren

§ 5

Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Modeschule sind

1. eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung im Bereich der textilen Bekleidungsberufe oder eine Ausbildung zum Staatlich geprüften Designer (Mode) beziehungsweise zur Staatlich geprüften Designerin (Mode) am dreijährigen Berufskolleg für Mode und Design,
2. eine einschlägige, für die Ausbildung in der Fachschule förderliche Berufstätigkeit und
3. das Bestehen der Aufnahmeprüfung nach § 7.

Der Schulleiter kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von Satz 1 Nr. 1 und 2 zulassen.

§ 6

Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist an die Modeschule zu richten. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Schule eingegangen sein muss, wird vom Schulleiter bestimmt und auf geeignete Weise bekannt gegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein mit Passbild versehener Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen schulischen und beruflichen Bildungsweg und die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. die Zeugnisse aller Schulabschlüsse,
3. die Nachweise über die nach § 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorausgesetzte Berufsausbildung und Berufstätigkeit.

(2) Der Schulleiter entscheidet, ob der Bewerber zur Aufnahmeprüfung zugelassen wird. Dem Bewerber kann eine angemessene Frist gesetzt werden, innerhalb der erklärt werden muss, ob an der Aufnahmeprüfung teilgenommen wird.

§ 7

Aufnahmeprüfung, Aufnahmeentscheidung

(1) Bei der Aufnahmeprüfung sollen die Bewerber besondere Begabungen und Fähigkeiten nachweisen, die für die berufsbezogenen Fächer der Ausbildung an der Modeschule von herausgehobener Bedeutung sind.

(2) Die Aufnahmeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil erstreckt sich auf die Prüfungsbereiche

1. Feststellung der Ausdrucksfähigkeit und der technischen Auffassungsgabe,

2. Feststellung der zeichnerischen Begabung,
3. Kenntnisstand in der Produktrealisation,
4. Modellentwurf.

Die mündliche Prüfung kann sich auf alle schriftlich geprüften Bereiche erstrecken. Sie wird als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Bewerbern durchgeführt und soll in der Regel etwa 40 Minuten dauern.

(3) Die Aufnahmeprüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen. Diesem gehören an:

1. der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft der Schule als Vorsitzender,
2. für jeden der Prüfungsbereiche nach Absatz 2 Satz 2 eine vom Vorsitzenden berufene Lehrkraft, die an der Modeschule unterrichtet.

(4) Die Prüfungsleistungen im schriftlichen Teil werden von der für den jeweiligen Prüfungsbereich zuständigen Lehrkraft bewertet, die Prüfungsleistungen im mündlichen Teil vom Prüfungsausschuss; dabei können ganze und halbe Noten verwendet werden. Kann sich der Prüfungsausschuss auf keine bestimmte Note einigen oder sich mehrheitlich mit der Stimme des Vorsitzenden für keine bestimmte Note entscheiden, so wird die Note für den mündlichen Teil aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist; Dezimalen von 0,3 bis 0,7 sind dabei auf eine halbe Note, die übrigen Dezimalen auf eine ganze Note zu runden.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das Ergebnis der Aufnahmeprüfung fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn keine der in den vier Bereichen der schriftlichen Prüfung und keine der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen schlechter als mit der Note »ausreichend« bewertet wurde.

(6) Die verfügbaren Schulplätze werden nach der Rangfolge der Bewerber vergeben, die sich auf Grund der auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitte der Prüfungsnoten der einzelnen Bewerber ergibt. Bei gleicher Rangfolge entscheiden die in den Fächern nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4 erreichten Prüfungsnoten. Der von einem Bewerber erreichte Rangplatz besitzt nur für die jeweilige Aufnahmeprüfung Gültigkeit.

(7) Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Bewerber das Ergebnis der Aufnahmeprüfung sowie die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung schriftlich mit. Dabei ist dem Bewerber eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer er erklären muss, ob die Ausbildung aufgenommen wird.

(8) Über die Aufnahmeprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben wird. Für die Durchführung der Aufnahmeprüfung finden im Übrigen die §§ 9, 11 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 6, §§ 16 und 17 sinngemäß Anwendung.

(9) Wer die Aufnahmeprüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens im nächsten regulären Aufnahmeverfahren einmal wiederholen.

3. ABSCHNITT

Prüfungen

§ 8

Art und Zweck der Prüfungen

(1) Am Ende des ersten Schuljahres wird eine Zwischenprüfung und am Ende des zweiten Schuljahres eine Abschlussprüfung durchgeführt.

(2) In der Zwischenprüfung soll der Schüler nachweisen, dass seine Leistungen den Anforderungen der bisherigen Ausbildung im Ganzen entsprochen haben und für den Übergang in das zweite Schuljahr ausreichen. Wird die Zwischenprüfung nicht bestanden, findet § 15 Anwendung.

(3) In der Abschlussprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ausbildungsziel der Modeschule erreicht wurde und die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für eine Tätigkeit als Produktentwickler (Mode) oder Produktentwicklerin (Mode) vorhanden sind.

§ 9

Abnahme der Prüfungen

(1) Die Prüfungen werden an der Modeschule abgenommen.

(2) Die Zeitpunkte der Prüfungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Schulleiter festgelegt.

§ 10

Zulassung zur Prüfungen, Anmeldenoten

(1) Zu den Prüfungen ist zugelassen, wer die zur Bildung von Anmeldenoten erforderlichen Einzelleistungen erbracht hat. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist die Nichtzulassung vom Schulleiter festzustellen und dem Schüler unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Nichtzulassung gilt als Nichtbestehen der Prüfung, es sei denn, der Schulleiter stellt fest, dass die Gründe vom Schüler nicht zu vertreten sind.

(2) Für alle maßgebenden Fächer sind Anmeldenoten in Form ganzer Noten zu bilden, die für die Zwischenprüfung aus den während des ersten Schuljahres und für die Abschlussprüfung aus den während des zweiten Schuljahres erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln sind. Die Anmeldenoten sind den Schülern fünf bis sieben Schultage vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Für jede Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an

1. ein Beauftragter der oberen Schulaufsichtsbehörde als Vorsitzender,

2. der Schulleiter als stellvertretender Vorsitzender,

3. sämtliche Lehrkräfte der Klasse, die in den Prüfungsfächern unterrichten.

(2) Der Prüfungsausschuss wird von der oberen Schulaufsichtsbehörde berufen. Dabei können zusätzlich zu Absatz 1 Satz 2 Lehrkräfte einer anderen öffentlichen Schule oder berufserfahrene Personen aus Industrie und Handwerk als weitere Mitglieder berufen werden, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich wird.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Amtverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Vorsitzende hat sie vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Prüfungsfächer, Prüfungsaufgaben

(1) In beiden Prüfungen sind in folgenden Fächern schriftliche oder praktische Prüfungsarbeiten zu fertigen:

- | | |
|-------------------------|--------------------------------|
| 1. Entwurf/Konzeption | Bearbeitungszeit: 240 Minuten, |
| 2. Schnitt | Bearbeitungszeit: 240 Minuten, |
| 3. CAD-Schnitt | Bearbeitungszeit: 120 Minuten, |
| 4. Betriebsorganisation | Bearbeitungszeit: 180 Minuten, |
| 5. Produktrealisation. | |

(2) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Lehrpläne von der Fachlehrkraft der Klasse gestellt. Im Fach Produktrealisation fertigt jeder Schüler während des ersten und des zweiten Schuljahres jeweils ein Kleidungsstück nach eigenem Entwurf an; die Entwürfe müssen von der Schulleitung genehmigt sein. Der Schüler präsentiert bei der jeweiligen Prüfung das von ihm gefertigte Kleidungsstück dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Prüfungsarbeiten werden von der Fachlehrkraft der Klasse und von einem weiteren fachkundigen Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird, korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zulässig. Als Prüfungsnote gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die Prüfer nicht auf eine Note einigen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit der Schulleitung die endgültige Prüfungsnote festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen der beiden Prüfer als Grenzwerte, die nicht über- oder unterschritten werden dürfen.

§ 13

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Endnoten in den einzelnen Fächern ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten und der Prüfungsnoten. Der Durchschnitt aus der einfach zählenden Anmeldenote und der doppelt zählenden Prüfungsnote wird auf die erste Dezimale errechnet und auf eine ganze Note gerundet; dabei wird eine Dezimale bis 0,4 auf eine ganze Note abgerundet und eine Dezimale von 0,5 oder höher auf eine ganze Note aufgerundet. Für die Fächer, in denen nicht geprüft wurde, werden die Anmeldenoten als Endnoten in das Zeugnis übernommen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt anhand der Endnoten fest, wer die Prüfung bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt aus den Noten aller maßgebenden Fächer »ausreichend« oder besser ist,
2. der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer »ausreichend« oder besser ist,
3. die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note »ungenügend« bewertet sind und
4. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgebenden Fach geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind; sind die Leistungen in zwei maßgebenden Fächern geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können
 - a) die Note »ungenügend« in einem maßgebenden Fach, das nicht Kernfach ist, durch die Note »sehr gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder durch die Note »gut« in zwei anderen maßgebenden Fächern,
 - b) die Note »mangelhaft« in einem maßgebenden Fach, das nicht Kernfach ist, durch mindestens die Note »gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder durch die Note »befriedigend« in zwei anderen maßgebenden Fächern,
 - c) die Note »mangelhaft« in einem Kernfach durch mindestens die Note »gut« in einem anderen Kernfach.

Ausnahmsweise kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auch bei Nichterfüllung der in Satz 3 genannten Voraussetzungen die Zwischenprüfung als für bestanden erklärt werden, wenn der Prüfungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit zu der Auffassung gelangt, dass die Leistungen nur vorübergehend nicht ausreichen und nach einer Übergangszeit die Anforderungen voraussichtlich erfüllt werden. Bei Bestehen der Zwischenprüfung nach Satz 4 ist im Zeugnis zu vermerken: »Die Zwischenprüfung wurde bestanden nach § 13 Abs. 2 Satz 4 der Modeschul-Verordnung.«

(3) Den Schülern ist das Ergebnis ihrer Prüfung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Schulleiter legt für jeden Schüler, der die Abschlussprüfung bestanden hat, ein Gesamturteil auf Grund des Durchschnitts der Endnoten aller Fächer wie folgt fest:

1,0 bis 1,4 = mit Auszeichnung bestanden,

1,5 bis 2,4 = gut bestanden,

2,5 bis 3,4 = befriedigend bestanden,

3,5 bis 4,4 = bestanden.

(5) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben wird.

(6) Die Niederschrift über die Prüfung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Feststellung der Ergebnisse der Prüfung vernichtet werden. Über den Verbleib der praktischen Prüfungsarbeiten entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 14

Zeugnisse, Urkunde

(1) Wer die Zwischenprüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis mit den nach § 13 Abs. 1 ermittelten Endnoten und dem Vermerk, dass die Berechtigung zum Übergang in das zweite Schuljahr gegeben ist.

(2) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält

1. ein Abschlusszeugnis mit den nach § 13 Abs. 1 ermittelten Endnoten und dem Gesamturteil nach § 13 Abs. 4,
2. eine Urkunde über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung »Staatlich geprüfte Produktentwicklerin (Mode)« oder »Staatlich geprüfter Produktentwickler (Mode)«.

(3) Wer an der Prüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen hat, erhält ein Zeugnis über die bis dahin erbrachten Leistungen oder, sofern sie bereits vorliegen, mit den Anmeldenoten nach § 10 Abs. 2; Prüfungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen, sie nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den nach § 13 Abs. 1 ermittelten Endnoten; dabei ist zu vermerken, dass das Ausbildungsziel der Modeschule nicht erreicht ist.

(5) Wer an der Prüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat und das Schuljahr wiederholt, erhält ein Jahreszeugnis mit den nach § 13 Abs. 1 ermittelten Endnoten.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

- (1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholen.
- (2) Die Prüfung ist insgesamt zu wiederholen.

§ 16

Nichtteilnahme, Rücktritt

- (1) Wer ohne wichtigen Grund an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teilnimmt, hat die Prüfung nicht bestanden. Der wichtige Grund ist der Schulleitung oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, das eine konkrete Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung beinhaltet. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.
- (4) Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist zu ermöglichen. In diesem Fall bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.
- (5) Vor Beginn der Prüfung ist auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 hinzuweisen.

§ 17

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.
- (2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung festgestellt oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft

festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Prüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Vor Beginn der Prüfung ist auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 hinzuweisen.

4. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 18

Bezeichnungen

Soweit diese Bestimmungen Personalbegriffe wie Schüler, Schulleiter, Vorsitzender oder Bewerber enthalten, sind dies funktions- oder statusbezogene Bezeichnungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Modeschul-Verordnung vom 6. Juni 1997 (GBI. S. 242), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 2004 (GBI. S. 357, ber. S. 582), außer Kraft.

STUTTGART, den 26. Juli 2009

RAU

Anlage
(zu § 3)
Studentenafel für die Staatliche Modeschule
Stuttgart, Fachschule für Produktentwicklung
(Mode)
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

	1. Schuljahr	2. Schuljahr
<i>Pflichtbereich</i>		
Betriebliche Kommunikation	1	1
Berufsbezogenes Englisch	1	1
Betriebswirtschaftslehre	1	1
Modezeichnen/Akt	4	–
Mode-Illustration/Gestalten	–	3
Entwurf/Konzeption	3	3
CAD-Design	3	2
Kostümgeschichte	2	–
Schnitt	4	3
CAD-Schnitt	5	3
Modellieren	2	1
Produktrealisation	4	3
Betriebsorganisation	3	2
Technologie/Textile Werkstoffkunde	1	1
Abschlussarbeiten/Modenschau	–	4
<i>Wahlpflichtbereich</i> (ergänzende Angebote)	2	6
Summe:	36	34
<i>Wahlbereich</i>	4	6

Verordnung des Innenministeriums und
des Kultusministeriums über den Erwerb
der Fachhochschulreife bei
der Bereitschaftspolizei (VO-FHRPol)

Vom 31. Juli 2009

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Ausbildung

ZWEITER ABSCHNITT

Ausbildung

- § 3 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen, Ausbildungsleiter
- § 4 Form, Dauer, Umfang und Ort
- § 5 Wiederholung des Ausbildungsabschnitts 2
- § 6 Ausbildungsinhalte
- § 7 Notengebung
- § 8 Klassenarbeiten, Anmeldenoten

DRITTER ABSCHNITT

Prüfungsbestimmungen

- § 9 Zweck der Fachhochschulreifeprüfung
- § 10 Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung
- § 11 Prüfungsbehörde
- § 12 Prüfungsverfahren
- § 13 Prüfungsausschuss, Fachausschüsse
- § 14 Schriftführer
- § 15 Schriftliche Prüfung
- § 16 Prüfungsaufgaben
- § 17 Bewertung der Prüfungsarbeiten
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Ermittlung des Prüfungsergebnisses
- § 20 Bekanntgabe des Ergebnisses, Prüfungszeugnis
- § 21 Fernbleiben und Rücktritt
- § 22 Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Prüfungsvorschriften
- § 23 Prüfungsniederschrift
- § 24 Prüfungsakten, Einsicht
- § 25 Wiederholung der Fachhochschulreifeprüfung

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 26 Übergangsregelung
- § 27 Inkrafttreten

Anlage: Studentenafel

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamten-gesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBI. S. 286),
2. § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 und 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBI. S. 278, 279):

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und die Prüfung für die Beamtinnen und Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes (Polizeibeamte), die die Fachschulreife, den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen und die bei der Bereitschaftspolizei die Fachhochschulreife erwerben.

§ 2

Ziel der Ausbildung

Die Ausbildung vermittelt Polizeibeamten die für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlichen beruflichen, allgemein bildenden und fachtheoretischen Kenntnisse und ermöglicht ihnen damit den Zugang zum Studium an der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen. Sie endet mit einer Abschlussprüfung, durch die die Fachhochschulreife erworben wird.

ZWEITER ABSCHNITT

Ausbildung

§ 3

*Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen,
Ausbildungsleiter*

- (1) Ausbildungsbehörde ist das Bereitschaftspolizeipräsidium.
- (2) Ausbildungsstellen sind die Bereitschaftspolizeiabteilungen.
- (3) Ausbildungsleiter für die allgemein bildenden Fächer nach § 6 Abs. 1 sind die Leiter der Fachbereiche Allgemeinbildung der Abteilungen 2 der Ausbildungsstellen.

§ 4

Form, Dauer, Umfang und Ort

- (1) Die Ausbildung gliedert sich in zwei Abschnitte. Der Ausbildungsabschnitt 1 umfasst die polizeifachliche Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (APrOPol mD) vom 25. August 2008 (GBI. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung. Der Ausbildungsabschnitt 2 dauert ein Jahr; er wird außerhalb der Dienstzeit als Zusatzunterricht an einer Polizeischule im unmittelbar zeitlichen Anschluss an die Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst durchgeführt und schließt mit der Fachhochschulreifeprüfung ab. In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere aus dringenden dienstlichen oder persönlichen Gründen, kann Polizeibeamten die Teilnahme am Ausbildungsabschnitt 2 zu einem späteren Zeitpunkt gestattet werden, wobei die Dauer der Unterbrechung ein Jahr nicht überschreiten soll. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde.
- (2) Die Zulassung zum Ausbildungsabschnitt 2 erfolgt durch die Ausbildungsbehörde auf Antrag der Polizeibeamten. Zulassungsvoraussetzung ist die bestandene Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst. Die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze für den Ausbildungsabschnitt 2 werden in einem leistungs- und eignungsbezogenen Zulassungsverfahren vergeben. Das Zulassungsverfahren regelt die Ausbildungsbehörde mit Genehmigung des Innenministeriums.

§ 5

Wiederholung des Ausbildungsabschnitts 2

- (1) Versäumen Polizeibeamte durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen im Ausbildungsabschnitt 2 mehr als ein Fünftel des Unterrichts, können sie nicht zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen werden. Auf Antrag der Polizeibeamten kann der Ausbildungsabschnitt 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt einmal wiederholt werden.

- (2) Die Ausbildungsbehörde bestimmt, wann und bei welcher Ausbildungsstelle der Ausbildungsabschnitt 2 wiederholt werden kann.

§ 6

Ausbildungsinhalte

- (1) Maßgebende Fächer für den Erwerb der Fachhochschulreife sind die allgemein bildenden Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Geschichte/politische Bildung und ein naturwissenschaftliches Fach (Physik/physikalische Technik oder Biologie) sowie die drei berufsbezogenen Schwerpunktfächer (Leitthemen) »Kriminalitätsbekämpfung«, »Verkehrsunfallaufnahme/-überwachung« und »Streife«. Kernfächer sind Deutsch, Englisch, Mathematik und die berufsbezogenen Schwerpunktfächer.
- (2) Der Unterricht in den allgemein bildenden Fächern nach Absatz 1 richtet sich nach der als Anlage beigefügten Studententafel sowie dem Lehrplan, den die Ausbildungsbehörde mit Genehmigung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Kultusministerium erlässt. Der Unterricht für die berufsbezogenen Schwerpunktfächer richtet sich im Einzelnen nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst sowie dem Lehrplan für die Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst, den das Bereitschaftspolizeipräsidium mit Genehmigung des Innenministeriums erlässt.

§ 7

Notengebung

- Die einzelnen Leistungen werden nach § 14 Abs. 3 der Polizei-Laufbahnverordnung bewertet. Bei der Bewertung einzelner Leistungen sind halbe Noten zulässig. Noten als arithmetisches Mittel aus mehreren Einzelwerten werden jeweils bis auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung errechnet. Als Endnoten und als Gesamtnote nach § 19 Abs. 1 werden nur volle Noten erteilt.

§ 8

Klassenarbeiten, Anmeldenoten

- (1) In den Kernfächern Deutsch und Englisch sind je fünf und im Kernfach Mathematik vier Klassenarbeiten, in den weiteren maßgebenden Fächern mindestens zwei Klassenarbeiten zu fertigen. Bereits im Ausbildungsabschnitt 1 angefertigte Klassenarbeiten werden auf die Gesamtzahl der zu fertigenden Klassenarbeiten angerechnet. Versäumte Klassenarbeiten im Ausbildungsabschnitt 2 sind nachzuholen. Der Ausbildungsleiter kann Ausnahmen zulassen. Haben Polizeibeamte wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen in einem Fach ausnahmsweise nur eine Klassenarbeit gefertigt, so werden sie stattdessen in diesem Fach durch den Fachlehrer mündlich ge-

prüft. Die hierbei erzielte Note wird wie eine Klassenarbeit gewertet.

(2) Klassenarbeiten werden mit einer Note nach § 7 bewertet. § 17 Abs. 3 sowie § 22 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist zur Einsichtnahme in die Klassenarbeiten berechtigt.

(4) Die Anmeldenote zur Fachhochschulreifeprüfung wird durch den verantwortlichen Fachlehrer nach § 7 Satz 3 gebildet aus

1. den Klassenarbeitsnoten im Ausbildungsabschnitt 2 (schriftliche Leistung),
2. den mündlichen Leistungen im Ausbildungsabschnitt 2 (mündliche Leistung) und
3. der im Fach Geschichte/politische Bildung im Ausbildungsabschnitt 1 erzielten mündlichen und schriftlichen Leistung.

Die Gewichtung des Verhältnisses von schriftlicher und mündlicher Leistung in den einzelnen Fächern regelt die Ausbildungsbehörde in einer Richtlinie. Die Polizeibeamten sind zu Beginn der Ausbildung darüber zu unterrichten.

(5) Die Anmeldenoten der berufsbezogenen Schwerpunktfächer des Ausbildungsabschnitts 1 werden jeweils aus den Klausurnoten im Grund- und Aufbaukurs (§ 10 Abs. 2 und 4 APrOPol mD) sowie dem Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeit (§ 17 Abs. 2 Satz 1 und § 18 Abs. 1 APrOPol mD) gebildet. Die Klausurnoten im Grund- und Aufbaukurs zählen dabei je einfach, das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsarbeit je zweifach. § 7 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Anmeldenoten sind mindestens eine Woche vor Beginn der Prüfung bekanntzugeben.

DRITTER ABSCHNITT

Prüfungsbestimmungen

§ 9

Zweck der Fachhochschulreifeprüfung

In der Fachhochschulreifeprüfung wird festgestellt, ob die Polizeibeamten die für das Studium an einer Fachhochschule erforderliche Qualifikation besitzen.

§ 10

Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung

(1) Zur Fachhochschulreifeprüfung kann zugelassen werden, wer nach Bestehen der Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst den Unterricht im Ausbildungsabschnitt 2 nach Maßgabe dieser Verordnung besucht hat.

(2) Wird ein Polizeibeamter nicht zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen, so teilt ihm dies die Ausbildungsbehörde unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe mit.

§ 11

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist das Kultusministerium. Es kann diese Aufgabe einer oberen Schulaufsichtsbehörde übertragen.

§ 12

Prüfungsverfahren

(1) Die Fachhochschulreifeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der Zeitpunkt der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird von der Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit dem Kultusministerium festgelegt. Das Innenministerium ist zu unterrichten.

(3) Orte und Termine der Prüfung sind den Polizeibeamten spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn bekanntzugeben.

§ 13

Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

(1) Zur Vorbereitung und ordnungsgemäßen Durchführung der Fachhochschulreifeprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. der Vorsitzende, den die Prüfungsbehörde bestellt,
2. der Leiter des für den Bereich der Allgemeinbildung zuständigen Referats der Ausbildungsbehörde als stellvertretender Vorsitzender,
3. der Ausbildungsleiter der jeweiligen Ausbildungsstelle, an der der Zusatzunterricht stattgefunden hat beziehungsweise die Prüfung abgehalten wird,
4. die Fachlehrer, die den Unterricht in den einzelnen Fächern im Ausbildungsabschnitt 2 erteilt haben.

Die Prüfungsbehörde oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses können weitere Mitglieder berufen, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mit dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und sorgt für ihren ordnungsgemäßen Ablauf.

(5) Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der von ihm Beauftragte aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter,
2. der Fachlehrer der Klasse im Ausbildungsabschnitt 2 oder bei dessen Verhinderung ein im betreffenden Prüfungsfach erfahrener Lehrer als Prüfer,
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, das zugleich als Schriftführer fungiert.

In Fächern, in denen der Polizeibeamte im Ausbildungsabschnitt 2 von verschiedenen Fachlehrern in Teilbereichen unterrichtet wurde, gehören alle Fachlehrer dem Fachausschuss als Mitglied nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 an. Der Leiter des Fachausschusses bestimmt den Gang der Prüfung; er kann selbst prüfen.

(6) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter des Innenministeriums können jederzeit bei der Prüfung anwesend sein. Die Prüfungsbehörde kann in Ausnahmefällen anderen Personen mit dienstlichem Interesse die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Bei Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder anwesend sein.

§ 14

Schriftführer

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für den Prüfungsausschuss und für jeden Fachausschuss einen Schriftführer.
- (2) Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden des Prüfungs- oder Fachausschusses bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Er fertigt über den Verlauf der Prüfung und über alle Beratungen und Beschlüsse des Prüfungs- oder Fachausschusses Niederschriften an.

§ 15

Schriftliche Prüfung

- (1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Ausbildungsleiter.
- (2) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in den Kernfächern Deutsch, Englisch und Mathematik zu fertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt für das Prüfungsfach Deutsch 240 Minuten, für das Prüfungsfach Englisch 180 Minuten und für das Prüfungsfach Mathematik 200 Minuten.
- (3) Die Plätze in den Prüfungsräumen werden für jeden Prüfungstag neu ausgelost. Der Aufsicht führende Lehrer fertigt eine Sitzliste an.
- (4) Die Polizeibeamten versehen ihre Arbeit mit einer zugeordneten Kennziffer. Der Name darf den Prüfern erst

nach der endgültigen Bewertung der schriftlichen Arbeiten bekannt gegeben werden.

(5) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist vom Aufsicht führenden Lehrer eine Niederschrift zu fertigen.

§ 16

Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen des Lehrplans der Kernfächer von der Prüfungsbehörde gestellt. Spätestens zehn Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung legt die Ausbildungsbehörde der Prüfungsbehörde für jedes schriftliche Prüfungsfach mindestens zwei Vorschläge mit Angabe der erforderlichen Hilfsmittel vor. Für jedes der Fächer sollen Aufgaben aus den verschiedenen Stoffgebieten der Ausbildungsabschnitte 1 und 2 gestellt werden.

§ 17

Bewertung der Prüfungsarbeiten

- (1) Die Prüfungsarbeiten werden vom verantwortlichen Fachlehrer und von einem weiteren Fachlehrer, den der Ausbildungsleiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt, begutachtet und mit einer Note nach § 7 bewertet.
- (2) Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die Prüfer nicht einigen oder auf mindestens eine Note annähern, setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die schriftliche Prüfungsnote im Rahmen der beiden Bewertungen fest. Im Übrigen gilt der nach § 7 Satz 3 errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen als schriftliche Prüfungsnote.
- (3) Wer eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgibt, erhält dafür die Note »ungenügend (6)«.
- (4) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind den Polizeibeamten spätestens fünf Werktage vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 18

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung soll keine Wiederholung, sondern eine Ergänzung der schriftlichen Prüfung sein. Sie wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll in der Regel 10 bis 15 Minuten je Fach dauern.
- (2) Mündliche Prüfungen können in allen Fächern nach § 6 Abs. 1, mit Ausnahme der berufsbezogenen Schwerpunktfächer, erfolgen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Lehrplaninhalte der Ausbildungsabschnitte 1 und 2.
- (3) Auf Grundlage der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Noten der schriftlichen Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in welchen

Fächern der Prüfungskandidat mündlich zu prüfen ist. Jeder Prüfungskandidat wird mindestens in einem Fach und soll in nicht mehr als drei Fächern geprüft werden. Die zu prüfenden Fächer sind spätestens fünf Werktage vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Darüber hinaus können Polizeibeamte bis zum Ende des nächsten Werktages nach der Bekanntgabe beim Ausbildungsleiter schriftlich beantragen, in bis zu zwei weiteren Fächern nach Absatz 2 mündlich geprüft zu werden.

(4) Im Anschluss an die mündliche Prüfung des einzelnen Polizeibeamten setzt der Fachausschuss auf Vorschlag des Prüfers das Prüfungsergebnis der mündlichen Prüfung nach § 7 fest. Das Ergebnis wird den Polizeibeamten unverzüglich mitgeteilt und auf Verlangen kurz erläutert. Kann sich der Fachausschuss auf keine bestimmte Note einigen, so wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Mitglieder des Fachausschusses gebildet. § 7 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 19

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Anschluss an die mündliche Prüfung für jedes Fach die Endnote fest und bildet aus den Endnoten der maßgebenden Fächer die Gesamtnote. § 7 gilt entsprechend.

(2) Die Endnote wird gebildet aus

1. der Anmeldenote,
2. der Note der schriftlichen Prüfung und
3. der Note der mündlichen Prüfung.

(3) Es zählen bei den Fächern, in denen

1. schriftlich und mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote, die Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Prüfung jeweils einfach,
2. nur schriftlich oder nur mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote einfach und die Prüfungsnote doppelt.

(4) Als Endnote gilt das nach Absatz 3 in Verbindung mit § 7 Satz 3 errechnete Mittel, das entsprechend Absatz 6 Satz 2 auf die nächstliegende ganze Note zu runden ist.

(5) In Fächern, in denen weder schriftlich noch mündlich geprüft wurde, gilt die entsprechend Absatz 6 Satz 2 auf die nächstliegende ganze Note gerundete Anmeldenote als Endnote.

(6) Aus dem nach § 7 Satz 3 errechneten Mittel aller Endnoten wird die Gesamtnote gebildet. Diese lautet bei einem Durchschnitt von

- 1,00 bis 1,49 = sehr gut,
- 1,50 bis 2,49 = gut,
- 2,50 bis 3,49 = befriedigend,
- 3,50 bis 4,00 = ausreichend.

Wurde die Prüfung nicht bestanden, wird auf die Bildung einer Gesamtnote verzichtet.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt aus den Endnoten aller maßgebenden Fächer mindestens 4,00 und
2. der Durchschnitt aus den Endnoten der Kernfächer mindestens 4,00 und
3. kein Kernfach mit der Endnote »ungenügend (6)« bewertet ist.

Sind die Endnoten in zwei maßgebenden Fächern schlechter als 4,00, so ist die Prüfung bestanden, wenn für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können

1. die Note »ungenügend (6)« in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch die Note »sehr gut (1)« in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note »gut« in zwei anderen maßgebenden Fächern,
2. die Note »mangelhaft (5)« in einem Kernfach durch mindestens die Note »gut (2)« in einem anderen Kernfach,
3. die Note »mangelhaft (5)« in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch mindestens die Note »gut (2)« in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note »befriedigend (3)« in zwei anderen maßgebenden Fächern.

Sind zwei allgemein bildende Kernfächer mit der Note »mangelhaft (5)« bewertet, so muss das dritte allgemein bildende Kernfach mindestens mit der Note »befriedigend (3)« bewertet sein und der weitere Ausgleich nach diesem Absatz durch die berufsbezogenen Schwerpunktfächer erfolgen.

§ 20

Bekanntgabe des Ergebnisses, Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungsergebnis ist den Polizeibeamten nach Abschluss der Fachhochschulreifepfprüfung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer die Fachhochschulreifepfprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der Fachhochschulreife mit der erreichten Gesamtnote und den in den einzelnen Fächern erreichten Endnoten.

(3) Wer die Fachhochschulreifepfprüfung nicht bestanden hat, erhält ein Zeugnis mit den in den einzelnen Fächern erreichten Endnoten und dem Vermerk »Nicht bestanden«.

(4) Polizeibeamte, die nach § 22 Abs. 2 Satz 2 von der weiteren Prüfung ausgeschlossen worden sind oder nach § 21 Abs. 1 der Fachhochschulreifepfprüfung ferngeblieben oder von ihr zurückgetreten sind, erhalten hierüber eine Bescheinigung der Prüfungsbehörde.

(5) Eine Mehrfertigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach Absatz 4 ist zu den Personalakten zu nehmen.

§ 21

Fernbleiben und Rücktritt

- (1) Bleiben Polizeibeamte einer Prüfung, an der sie teilzunehmen haben, ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fern oder treten sie ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Genehmigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Fernbleiben oder den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Absatz 7 bleibt unberührt.
- (3) Die Genehmigung nach Absatz 2 darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Prüfungskandidat durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines polizei- oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (4) Haben Polizeibeamte sich in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes dem schriftlichen oder mündlichen Teil einer Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht mehr genehmigt werden.
- (5) Wer mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Prüfung ferngeblieben oder von ihr zurückgetreten ist, kann die Prüfung beim nächsten Prüfungstermin nach Wegfall des Hinderungsgrundes ablegen. Im Einzelfall kann die Prüfungsbehörde einen weiteren Prüfungstermin für die nicht erbrachten Prüfungsleistungen festsetzen.
- (6) Für Polizeibeamte, die mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Prüfung ferngeblieben oder von ihr zurückgetreten sind, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmen, dass bereits erzielte Anmeldenoten und abgelegte Teile der Prüfung bei der späteren Prüfung angerechnet werden.
- (7) Für Polizeibeamte, die an der gesamten schriftlichen Prüfung teilgenommen haben und mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der mündlichen Prüfung ferngeblieben oder von ihr zurückgetreten sind, setzt die Prüfungsbehörde nach Wegfall des Hinderungsgrundes für die mündliche Prüfung einen Nachprüfungstermin fest. Die Frist nach § 12 Abs. 3 wird in diesem Fall auf zwei Wochen gekürzt.
- (8) Die Polizeibeamten sind vor Beginn der Prüfung auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 hinzuweisen.

§ 22

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Prüfungsvorschriften

- (1) Wer es unternimmt, das Ergebnis von Prüfungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf einen Prüfer

zu beeinflussen, wer zu einer solchen Handlung eines anderen Hilfe leistet, wer am Termin der Prüfung im hierfür vorgesehenen Raum nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt, wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder wer die Anordnungen der Prüfer oder Aufsichtsführenden nicht befolgt, kann von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Ist zweifelhaft, ob ein Fall des Satzes 1 vorliegt, so ist dem Polizeibeamten zunächst Gelegenheit zur Fertigstellung oder Beendigung der Prüfungsleistung zu geben.

(2) Liegt ein Fall des Absatzes 1 Satz 1 vor, so ist die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend (6)« zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Polizeibeamte auch von den weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden.

(3) Wird ein Verstoß nach Absatz 1 Satz 1 nachträglich innerhalb von zwei Jahren nach der Prüfung festgestellt, gilt Absatz 2 entsprechend; die Fachhochschulreifeprüfung kann in schwerwiegenden Fällen für nicht bestanden erklärt werden. Entscheidungen hierzu trifft die Prüfungsbehörde.

(4) Die Polizeibeamten sind vor Beginn der Prüfung auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 hinzuweisen.

§ 23

Prüfungsniederschrift

Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der festzuhalten sind:

1. der Ort, der Tag und die Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse, die bei der Prüfung mitgewirkt haben, sowie die Namen der Prüfungskandidaten,
3. die Anmeldenoten,
4. die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten,
5. die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen,
6. die in den einzelnen Prüfungsfächern und sonstigen maßgebenden Fächern nach § 6 Abs. 1 erreichten Endnoten und die Gesamtnote,
7. die Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Prüfungsausschusses.

§ 24

Prüfungsakten, Einsicht

(1) Die Prüfungsakten werden bei der Ausbildungsbehörde geführt und verwahrt. Die Niederschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 2, § 15 Abs. 5 und § 23 sind Bestandteil der Prüfungsakten.

(2) Die Polizeibeamten können innerhalb eines Jahres, frühestens zwei Wochen nach Beendigung der Prüfung,

auf schriftlichen Antrag ihre Prüfungsakten unter Aufsicht einsehen. Die auch auszugsweise Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen ist nicht zulässig.

§ 25

Wiederholung der Fachhochschulreifeprüfung

(1) Polizeibeamte, die die Fachhochschulreifeprüfung nicht bestanden haben, können diese auf Antrag ohne nochmaligen Besuch des Unterrichts zum nächstmöglichen Termin einmal wiederholen. Die Anmeldenoten bleiben bestehen.

(2) Auf Antrag können Polizeibeamte, die die Fachhochschulreifeprüfung nicht bestanden haben, vor der Wiederholung der Fachhochschulreifeprüfung nach Absatz 1 erneut am Zusatzunterricht im zweiten Halbjahr des Ausbildungsabschnitts 2 teilnehmen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Anmeldenoten werden auf Grund der in diesem Zeitraum erzielten mündlichen und schriftlichen Leistungen gebildet (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2). In diesem Zeitraum versäumte Klassenarbeiten sind nachzuholen. Haben Polizeibeamte wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen in einem Fach ausnahmsweise keine Klassenarbeit gefertigt, so werden sie stattdessen in diesem Fach durch den Fachlehrer mündlich geprüft. Die hierbei erzielte Note wird wie eine Klassenarbeit gewertet. § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 gilt entsprechend. Nimmt ein Polizeibeamter in hinreichend begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung nach § 21 Abs. 2 an der Wiederholungsprüfung nicht teil, ist auf Antrag eine nochmalige Wiederholung des zweiten Halbjahrs des Ausbildungsabschnitts 2 möglich; die Sätze 2 bis 7 gelten entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26

Übergangsregelung

(1) Auf Polizeibeamte, die die Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst vor Inkrafttreten dieser Verordnung bestanden haben, findet die VOPol-Fachhochschulreife vom 12. Juli 1995 (GBI. S. 547), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 2002 (GBI. S. 179), bis zum Ende des Lehrgangs 2010/2011 mit der Maßgabe weiterhin Anwendung, dass die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungsarbeit für das Prüfungsfach Mathematik 200 Minuten beträgt.

(2) Polizeibeamte des Lehrgangs 2010/2011, die nach § 5 Abs. 1 der VOPol-Fachhochschulreife die Ausbildung wiederholen können, nehmen auf Antrag am Zusatzunterricht des Ausbildungsabschnitts 2 und der Fachhochschulreifeprüfung nach dieser Verordnung teil. Die Anmelde-

noten werden aus den im Ausbildungsabschnitt 2 erzielten Leistungen gebildet (§ 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2). Die Anmeldenoten der berufsbezogenen Schwerpunktfächer nach § 8 Abs. 5 werden durch die Gesamtnote der Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst ersetzt. Aus der Gesamtnote der Laufbahnprüfung als Anmelde- und Endnote für das Fach Geschichte/politische Bildung entfällt. Bestehen diese Polizeibeamten die Fachhochschulreifeprüfung nicht und wollen sie wiederholen, wird dies auf Antrag einmalig ermöglicht. Die Anmeldenoten bleiben bestehen.

(3) Polizeibeamte des Lehrgangs 2010/2011, die nach § 25 Abs. 1 der VOPol-Fachhochschulreife die Fachhochschulreifeprüfung nicht bestanden haben und diese wiederholen möchten, wird dies auf Antrag einmalig ermöglicht. Die Anmeldenoten bleiben bestehen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft. Sie gilt für Polizeibeamte, die die polizeifachliche Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Polizeivollzugsdienst nach dem 28. Februar 2009 beginnen. Gleichzeitig tritt die VOPol-Fachhochschulreife vom 12. Juli 1995 (GBI. S. 547), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 2002 (GBI. S. 179), außer Kraft.

STUTTGART, den 31. Juli 2009

Innenministerium

RECH

Kultusministerium

RAU

Anlage

(zu § 6 Abs. 2 Satz 1)

Studentenliste der allgemein bildenden Fächer, die zum Erwerb der Fachhochschulreife bei der Bereitschaftspolizei angerechnet werden (ohne berufsbezogene Schwerpunktfächer):

Gesamtzahl der Unterrichtsstunden (US = 45 Minuten)	
Deutsch	200 US
Englisch	240 US
Mathematik	200 US
Geschichte/politische Bildung	102 US
Physik/physikalische Technik <u>oder</u> Biologie	80 US

**Verordnung des Justizministeriums
zur Änderung
der Zuständigkeitsverordnung Justiz**

Vom 13. August 2009

Auf Grund von § 1 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 163 Abs. 1 Halbsatz 2 und § 170 a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127), und §§ 1 und 2 Nr. 34 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2009 (GBl. S. 270), wird verordnet:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 20. November 1998 (GBl. S. 680), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2009 (GBl. S. 370), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»(1) Im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe werden Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen zugewiesen:

1. im Bezirk des Landgerichts Baden-Baden

a) dem Amtsgericht Baden-Baden
für den Bezirk der Amtsgerichte Achern, Baden-Baden und Bühl,

b) dem Amtsgericht Rastatt
für den Bezirk der Amtsgerichte Gernsbach und Rastatt;

2. im Bezirk des Landgerichts Freiburg im Breisgau

a) dem Amtsgericht Emmendingen
für den Bezirk der Amtsgerichte Emmendingen, Kenzingen und Waldkirch,

b) dem Amtsgericht Freiburg im Breisgau
für den Bezirk der Amtsgerichte Breisach am Rhein, Freiburg im Breisgau, Müllheim, Staufen im Breisgau und Titisee-Neustadt,

c) dem Amtsgericht Lörrach
für seinen Bezirk;

3. im Bezirk des Landgerichts Heidelberg
dem Amtsgericht Heidelberg;

4. im Bezirk des Landgerichts Karlsruhe

a) dem Amtsgericht Bruchsal
für den Bezirk der Amtsgerichte Bretten, Bruchsal und Philippsburg,

b) dem Amtsgericht Karlsruhe
für den Bezirk der Amtsgerichte Ettlingen, Karlsruhe und Karlsruhe-Durlach,

c) dem Amtsgericht Pforzheim
für den Bezirk der Amtsgerichte Maulbronn und Pforzheim;

5. im Bezirk des Landgerichts Konstanz

a) dem Amtsgericht Konstanz für seinen Bezirk,

b) dem Amtsgericht Singen (Hohentwiel)
für den Bezirk der Amtsgerichte Radolfzell am Bodensee und Singen (Hohentwiel),

c) dem Amtsgericht Überlingen
für den Bezirk der Amtsgerichte Stockach und Überlingen,

d) dem Amtsgericht Villingen-Schwenningen
für den Bezirk der Amtsgerichte Donaueschingen und Villingen-Schwenningen;

6. im Bezirk des Landgerichts Mannheim
dem Amtsgericht Mannheim;

7. im Bezirk des Landgerichts Mosbach

a) dem Amtsgericht Mosbach
für den Bezirk der Amtsgerichte Adelsheim, Buchen (Odenwald) und Mosbach,

b) dem Amtsgericht Tauberbischofsheim
für den Bezirk der Amtsgerichte Tauberbischofsheim und Wertheim;

8. im Bezirk des Landgerichts Offenburg

a) dem Amtsgericht Kehl
für seinen Bezirk,
b) dem Amtsgericht Lahr/Schwarzwald
für den Bezirk der Amtsgerichte Ettenheim und Lahr/Schwarzwald,

c) dem Amtsgericht Offenburg
für den Bezirk der Amtsgerichte Gengenbach, Oberkirch und Offenburg,
d) dem Amtsgericht Wolfach
für seinen Bezirk;

9. im Bezirk des Landgerichts Waldshut-Tiengen

a) dem Amtsgericht Waldshut-Tiengen.

(2) Im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart werden Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen zugewiesen:

1. im Bezirk des Landgerichts Ellwangen (Jagst)

a) dem Amtsgericht Aalen
für den Bezirk der Amtsgerichte Aalen, Ellwangen (Jagst) und Neresheim,

b) dem Amtsgericht Crailsheim
für den Bezirk der Amtsgerichte Bad Mergentheim, Crailsheim und Langenburg,

c) dem Amtsgericht Heidenheim
für seinen Bezirk,

d) dem Amtsgericht Schwäbisch Gmünd
für seinen Bezirk;

2. im Bezirk des Landgerichts Hechingen
den Amtsgerichten Albstadt, Balingen, Hechingen
und Sigmaringen
jeweils für ihren Bezirk;
3. im Bezirk des Landgerichts Heilbronn
 - a) dem Amtsgericht Heilbronn
für den Bezirk der Amtsgerichte Brackenheim
und Heilbronn,
 - b) dem Amtsgericht Schwäbisch Hall
für den Bezirk der Amtsgerichte Künzelsau,
Öhringen und Schwäbisch Hall,
 - c) dem Amtsgericht Vaihingen an der Enz
für den Bezirk der Amtsgerichte Besigheim,
Marbach am Neckar und Vaihingen an der Enz;
4. im Bezirk des Landgerichts Ravensburg
 - a) dem Amtsgericht Biberach an der Riß
für den Bezirk der Amtsgerichte Biberach an der
Riß und Riedlingen,
 - b) dem Amtsgericht Ravensburg
für den Bezirk der Amtsgerichte Bad Waldsee,
Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Saulgau und
Wangen im Allgäu,
 - c) dem Amtsgericht Tettnang
für seinen Bezirk;
5. im Bezirk des Landgerichts Rottweil
 - a) dem Amtsgericht Freudenstadt
für den Bezirk der Amtsgerichte Freudenstadt
und Horb am Neckar,
 - b) dem Amtsgericht Rottweil
für den Bezirk der Amtsgerichte Oberndorf und
Rottweil,
 - c) dem Amtsgericht Tuttlingen
für den Bezirk der Amtsgerichte Spaichingen
und Tuttlingen;
6. im Bezirk des Landgerichts Stuttgart
 - a) dem Amtsgericht Esslingen
für den Bezirk der Amtsgerichte Esslingen,
Kirchheim unter Teck und Nürtingen
 - b) dem Amtsgericht Ludwigsburg
für den Bezirk der Amtsgerichte Backnang und
Ludwigsburg
 - c) dem Amtsgericht Stuttgart
für den Bezirk der Amtsgerichte Böblingen,
Leonberg und Stuttgart
 - d) dem Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt
für den Bezirk der Amtsgerichte Schorndorf,
Stuttgart-Bad Cannstatt und Waiblingen;
7. im Bezirk des Landgerichts Tübingen
 - a) Amtsgericht Calw
für den Bezirk der Amtsgerichte Calw und Na-
gold,

- b) dem Amtsgericht Reutlingen
für den Bezirk der Amtsgerichte Bad Urach,
Münsingen und Reutlingen,
 - c) dem Amtsgericht Tübingen
für den Bezirk der Amtsgerichte Rottenburg am
Neckar und Tübingen;
 8. im Bezirk des Landgerichts Ulm
 - a) dem Amtsgericht Göppingen
für den Bezirk der Amtsgerichte Geislingen an
der Steige und Göppingen,
 - b) dem Amtsgericht Ulm
für den Bezirk der Amtsgerichte Ehingen (Do-
nau) und Ulm.«
2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

STUTT GART, den 13. August 2009

In Vertretung

FUTTER

(In Vertretung des Ministerialdirektors)

Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales zur baulichen Gestaltung von Heimen und zur Verbesserung der Wohnqualität in den Heimen Baden-Württembergs (LHeimBauVO)

Vom 12. August 2009

Auf Grund von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Landesheimgesetzes (LHeimG) vom 10. Juni 2008 (GBl. S. 169) wird im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Gestaltung der Bau- und Raumkonzepte von Heimen im Sinne von § 1 Abs. 1 LHeimG muss sich vorrangig an den Zielen der Erhaltung von Würde, Selbstbestimmung und Lebensqualität orientieren. Dies schließt das Recht auf eine geschützte Privat- und Intimsphäre der Bewohner von Heimen mit ein.

(2) Heime sind in erster Linie Wohnraum. Dieser umfasst individuell und gemeinschaftlich genutzte Bereiche, die zusammen Wohneinheiten bilden. Wohneinheiten sind

entweder Wohnungen entsprechend den Regelungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg, die mit dem Ziel einer möglichst selbständigen Haushaltsführung genutzt werden, oder Wohngruppen, die individuell genutzte Privatbereiche (Bewohnerzimmer) sowie die direkt mit diesen verbundenen, gemeinsam genutzten Wohnflächen umfassen und vorwiegend von Personen genutzt werden, die auch mit Unterstützung zu einer selbständigen Haushaltsführung nicht in der Lage sind.

(3) Die Bau- und Raumkonzepte der Heime sollen so gestaltet werden, dass sie den Bestrebungen zur Normalisierung der Lebensumstände in stationären Einrichtungen entsprechen. In den Heimen soll den Bewohnern grundsätzlich die in Privathaushalten übliche und ansonsten, soweit notwendig, eine an körperliche und kognitive Einschränkungen angepasste oder anpassbare Wohnraumausstattung zur Verfügung stehen.

(4) Die Bau- und Raumkonzepte der Heime müssen weiterhin so gestaltet werden, dass den jeweils besonderen Bedürfnissen unterschiedlicher Bewohnergruppen im Hinblick auf Selbständigkeit und Sicherheit Rechnung getragen wird. Dies schließt insbesondere Barrierefreiheit und sonstige Maßnahmen ein, die eine selbständige und sichere Nutzung von Wohnräumen, die Teilnahme am Gemeinschaftsleben sowie die Orientierung im Heimbereich ermöglichen oder erleichtern.

§ 2

Standort und Einrichtungsgröße

(1) Die Weiterentwicklung der stationären Infrastruktur soll grundsätzlich durch wohnortnahe, gemeinde- und stadtteilbezogene Angebote mit überschaubaren Einrichtungsgrößen erfolgen.

(2) Die Einrichtungsgrößen sollen sich an dem in Absatz 1 formulierten Grundsatz orientieren und an einem Standort 100 Heimplätze nicht überschreiten.

(3) Die Standorte stationärer Einrichtungen sollen möglichst zentral in der Gemeinde oder im Stadtteil liegen, sicher und barrierefrei erreichbar und gut an den öffentlichen Nahverkehr angebunden sein.

§ 3

Individuelle Wohnbereiche

(1) Soweit Heime keine Wohnungen zur individuellen Nutzung bereitstellen, muss für alle Bewohner ein Einzelzimmer zur Verfügung stehen. Um Wünschen nach räumlicher Nähe im Individualbereich entsprechen zu können, soll ein möglichst hoher Anteil der Einzelzimmer so gestaltet werden, dass jeweils zwei nebeneinanderliegende Zimmer zu einer Nutzungseinheit zusammengeschlossen und von zwei Personen gemeinsam genutzt werden können.

(2) Bei den Bewohnerzimmern in Wohngruppen muss die Zimmerfläche ohne Vorraum mindestens 14 m² oder einschließlich Vorraum mindestens 16 m² sowie die lichte Raumbreite mindestens 3,2 m betragen. Vorflure und Sanitärbereiche zählen nicht zur notwendigen Zimmerfläche im Sinne von Satz 1.

(3) Vorflure umfassen abgegrenzte Flächen zwischen den Gemeinschafts- und Individualbereichen und dienen in der Regel der Erschließung von zwei Zimmern und eines gemeinsamen Sanitärbereiches. Vorräume umfassen die Durchgangsfläche zwischen Zimmerzugang und Hauptwohnfläche der Zimmer und bilden in der Regel gleichzeitig auch die notwendige Bewegungsfläche vor den von den Zimmern direkt zugänglichen Sanitäräumen.

(4) In Wohngruppen in bestehenden Heimen muss jeweils bis zu zwei Bewohnerzimmern und in neu errichteten Heimen jedem Bewohnerzimmer direkt ein Sanitärbereich mit Waschtisch, Dusche und WC zugeordnet sein, sofern nicht zwei Zimmer zu einer Einheit im Sinne des Absatz 1 durch einen Vorflur miteinander verbunden sind. Bei Heimen, die in Wohnungen untergliedert sind, müssen in den Wohnungen für jeweils bis zu 4 Personen ein Waschtisch, eine Dusche und ein WC verfügbar sein.

(5) Bei der Gestaltung der Individualbereiche soll den Wünschen und Bedürfnissen der Bewohner so weit wie möglich entsprochen werden. Dies gilt auch für die Verwendung eigener Möbel und sonstiger persönlicher Ausstattungsgegenstände.

§ 4

Gemeinschaftsbereiche

(1) Sofern nicht Wohnungen die Wohneinheiten im Heimbereich bilden, muss die Bildung von Wohngruppen möglich sein. In Wohnungen sollen nicht mehr als acht und in Wohngruppen höchstens 15 Bewohner aufgenommen werden.

(2) Das Raumkonzept von Wohngruppen schließt neben Bewohnerzimmern insbesondere gemeinschaftlich genutzte Aufenthaltsbereiche ein. Die Wohnfläche dieser Aufenthaltsbereiche darf 5 m² pro Bewohner nicht unterschreiten. Bis zu einem Drittel dieser Fläche kann auch auf Aufenthaltsbereiche für regelmäßige gruppenübergreifende Aktivitäten außerhalb der Wohngruppen entfallen. In den Wohngruppen sollen darüber hinaus eine Küche, ein Hauswirtschaftsraum und ausreichend Abstellflächen vorhanden sein.

(3) In Heimen, bei denen die Notwendigkeit einer pflegerischen Versorgung in der Regel ausschlaggebend für einen Heimeintritt ist (Pflegeheimen), müssen in den Wohngruppen oder in deren unmittelbarer Nähe die notwendigen Funktions- und Arbeitsräume vorhanden sein. Sofern die Anforderungen nach § 3 Abs. 4 erfüllt sind, ist in Pflegeheimen pro Einrichtung ein für alle Bewohner gut erreichbares Pflegebad ausreichend.

(4) Soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, soll im gesamten Wohnbereich jederzeit ein den Bewohnerbedürfnissen entsprechendes Raumklima wie auch eine gute Beleuchtung gewährleistet werden. Anzustreben ist eine möglichst natürliche Belichtung und eine helle gleichmäßige Beleuchtung in den Wohnbereichen. Insbesondere für die Wohngruppenbereiche von Pflegeheimen müssen geeignete Be- und Entlüftungskonzepte bestehen.

(5) Heime beziehungsweise Wohngruppen innerhalb von Heimen sollen über einen ausreichend großen, geschützten und von mobilen Bewohnern selbständig nutzbaren Außenbereich (Garten, Terrasse oder Gemeinschaftsbalkon) verfügen. Geschlossene Heimbereiche müssen über einen direkt von diesem Bereich aus zugänglichen Außenbereich verfügen.

§ 5

Auswirkungen auf die Finanzierung und Förderung von Heimen

(1) Aus der Umsetzung der Regelungen dieser Verordnung ergeben sich für die Heime betriebsnotwendige Investitionskosten, die über die Heimentgelte bzw. Mieten refinanziert werden können. Soweit insofern den Bewohnern Kosten in Rechnung gestellt werden, muss dies dem Grundsatz einer leistungsgerechten Vergütung entsprechen und darf dies bei gleicher Leistung grundsätzlich nicht nach Kostenträgern differenziert werden.

(2) Sofern sich bei nach Landesrecht geförderten Einrichtungen durch die Anpassung an die Anforderungen dieser Verordnung förderschädliche Abweichungen bezüglich der ursprünglichen Förderbedingungen ergeben, soll dies in der Regel nicht zur Rückforderung von Fördermitteln führen.

§ 6

Geltung, Übergangsregelungen

(1) Die Regelungen dieser Verordnung gelten für Heime, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Betrieb neu aufnehmen. Sie gelten weiterhin, soweit technisch durchführbar und wirtschaftlich vertretbar, ab diesem Zeitpunkt im Falle der Wiederaufnahme oder der Fortführung des Betriebs bestehender Einrichtungen nach Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen, die in erheblichem Umfang die Gestaltung des Raumkonzeptes betreffen und insofern auch die Höhe der Heimentgelte beeinflusst haben.

(2) Sie gelten ansonsten für bestehende Heime nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren. Diese Frist kann auf bis zu 25 Jahre nach erstmaliger Inbetriebnahme oder erneuter Inbetriebnahme nach grundlegenden, entgeltrelevanten Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen verlängert werden.

(3) Die Übergangsregelungen nach Absatz 2 gelten sinngemäß für bereits laufende Baumaßnahmen sowie für

konkret geplante Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine baureife Planung vorliegt.

(4) Bereits während der Übergangsfristen ist, soweit wirtschaftlich vertretbar, der Abbau von Doppelzimmern anzustreben. Sofern im Rahmen der Übergangsregelungen Bewohnerzimmer noch mit zwei Personen belegt werden, müssen diese jedoch spätestens nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren mindestens eine Wohnfläche von 22 m² (ohne Vorflur, Vorraum und Sanitärbereich) aufweisen.

(5) Sofern in bestehenden Einrichtungen die Anforderungen nach § 3 Abs. 4 technisch nicht umsetzbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind und deshalb ohne zeitliche Befristung Ausnahmen zugelassen werden, müssen spätestens nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren auf allen Wohnebenen mindestens für jeweils bis zu vier Bewohner ein WC und für jeweils bis zu 15 Bewohner ein an die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Bewohner angepasstes Gemeinschaftsbad vorhanden sein.

(6) Die Belegung von Bewohnerzimmern mit mehr als zwei Personen ist nach einer Übergangsfrist von drei Jahren nicht mehr zulässig.

§ 7

Ausnahmeregelungen

Die nach dem Landesheimgesetz möglichen Ausnahmeregelungen bezüglich der Anforderungen dieser Verordnung können insbesondere angewandt werden

1. für Heime mit weniger als 15 Plätzen, die als selbständig wirtschaftende Wohngemeinschaften betrieben werden und die räumlich nicht mit weiteren Heimbereichen verbunden sind,
2. für Wohnbereiche innerhalb von Heimen mit einem speziellen Betreuungskonzept für immobile schwerstpflegebedürftige Personen, die vollständig von fremder Hilfe abhängig sind und die von sich aus keine soziale Interaktion mehr eingehen beziehungsweise aufrechterhalten können,
3. für Heime, die Menschen mit Behinderungen aufnehmen und deren speziell auf diese Behinderungen abgestimmtes Betreuungskonzept nur mit Abweichungen von den Regelungen dieser Verordnung umgesetzt werden kann.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

STUTTGART, den 12. August 2009

DR. STOLZ

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (0711) 666 01-43, Telefax (0711) 66601-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Staatsanzeiger, PF 104363,70038 Stuttgart
ZKZ E 3235,Entgelt bezahlt
2 / 16/2009 / 205662 / BNR: 20

[Der Landtag](#)
[Nordrhein-Westfalen](#)
[Platz des Landtags 1](#)
[40221 Düsseldorf](#)
archiv@landtag.nrw.de